

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 26. Oktober 1874.)

Der Bundesrath hat bezüglich der Mittheilung von Todscheinen für Angehörige des Deutschen Reiches das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen gerichtet.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Auf Grund der von den Regierungen der hohen Stände eingegangenen Beantwortungen unsers Kreisschreibens vom 16. März 1874, betreffend das Gesuch der deutschen Gesandtschaft um Mittheilung der Todscheine auf schweizerischem Gebiete verstorbener deutscher Staatsangehöriger haben wir der Gesandtschaft zuhanden der Reichsregierung den Abschluß einer Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Zustellung von Todscheinen vorgeschlagen.

„In Erwiderung dieses Vorschlags macht uns nun die Gesandtschaft die Eröffnung, daß der jenseitigen Zustimmung insofern ein Bedenken entgegenstehe, als die gegenseitige Mittheilung der Todscheine und sonstiger Civilstandsakten für das Gebiet des Deutschen Reiches zur Zeit noch nicht festgestellt sei und die diesfälligen Verhandlungen vielmehr noch schweben. Erst wenn die Beurkundung des Personenstandes durch die Reichsgesetzgebung geregelt sein werde, wäre der Zeitpunkt gekommen, um mit der Schweiz in Verhandlungen über den Abschluß der fraglichen Uebereinkunft einzutreten, und die Reichsregierung behalte sich deßhalb vor, auf diese Angelegenheit seinerzeit zurückzukommen.

„Indem wir nicht ermangeln wollen, Ihnen hievon Mittheilung zu machen, benutzen wir beinebens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz Gottes zu empfehlen.“

(Vom 28. Oktober 1874.)

Der Bundesrath hat beschlossen, an diejenigen Kantone, welche sich durch Subventionen am Gotthardunternehmen betheiligt

haben,*) sowie an die schweiz. Nordostbahn- und die Centralbahn-Gesellschaft, das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen.

„Tit.!

„Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß die Gotthardbahndirektion für das III. Baujahr des großen Gotthardtunnels, nemlich für den Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1874 bis 30. September 1875, folgendes Programm und folgenden Kostenschlag aufgestellt hat:

a. Der am 30. September abhin, d. h. am Schlusse des II. Baujahres, in Göschenen auf 1354 Meter, in Airolo auf 1099 Meter, zusammen auf 2453 Meter vorgerückte Tunnel soll im III. Baujahr gemäß dem mit dem Unternehmer vereinbarten Programm um 1922 Meter oder auf 4375 Meter verlängert und dazu soll noch das in einer Curve befindliche Endstück des definitiven Tunnels bei Airolo von 125 Metern ausgeführt werden, so daß sich am Schlusse des III. Baujahres eine Totallänge von 4500 Metern ergeben würde.

„Der Fortschritt im abgeflossenen II. Baujahre betrug unter sehr schwierigen Terrainverhältnissen $2453 - 792 = 1661$ Meter, wovon auf das I. Semester 794 Meter, auf das II. Semester 867 Meter fallen. Das letzte Quartal ergab allein 496 Meter, wonach auf das ganze Jahr 1984 Meter kommen würden.

„Die obige Annahme von 1922 Metern Fortschritt im III. Baujahre ist daher wohl um so weniger hoch gegriffen, als die Ferroux-Maschinen, die seit 3 Monaten in Göschenen arbeiten und nun auch bei Airolo zur Verwendung kommen, eine erheblich größere Leistungsfähigkeit besitzen als alle bisherigen Bohrrapparate. Selbst in ganz kompakten Euritfelsen (Gemenge von Quarz und Feldspath) wurden Anfangs Oktober in Göschenen zur Zeit der Verifikation der Tunnelbauten täglich 3 Meter Fortschritt erreicht, und bis zum 25. Oktober hatte man in Göschenen bereits 94, in Airolo 59 Meter erzielt, somit im Durchschnitt 3,76 Meter in Göschenen und 2,36 Meter in Airolo, zusammen 6,12 Meter per Tag.

„Das II. Baujahr ergab für Göschenen 978 Meter oder schon mehr als die Hälfte obiger Ziffer von 1922 Metern.

„Der Fortschritt des II. Baujahres übertraf auch schon das größte Jahresergebniß der Mont Cenis-Tunnelbohrung von 1635,3

*) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Tessin.

Metern im Ganzen und von 889,45 Metern auf der Seite von Bardonnèche.

b. Nach einer weitem Vereinbarung mit dem Hrn. Unternehmer Favre soll beiderseits der fertige Tunnel am 1. August 1875 bis auf 600 Meter vom Stollenort vorgerückt sein, so daß am Schlusse des III. Baujahres 3300 Meter fertiger Tunnel und 1200 Meter unvollendeter Tunnel sollten konstatiert werden können.

„Da die Aspiratoren erst in einigen Wochen, vielleicht erst gegen Ende dieses Jahres, funktionieren werden und bis dahin eine große Entwicklung der Sprengarbeit wegen des allzudichten Dynamitrauches kaum möglich sein wird, so dürfte obiges Resultat nur schwer zu erreichen sein. Immerhin wünscht die Gotthardbahndirektion, daß dasselbe dem Voranschlag zu Grunde gelegt werde, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß der Fortschritt des fertigen Tunnels im III. Baujahre ein namhaft größerer als bisher sein werde, wozu auch der Unternehmer die nöthigen Anstalten trifft.

c. Der fertige Tunnel wird nach getroffener Vereinbarung zu 3800 Franken per Meter in Rechnung zu bringen sein. Der unvollendete Tunnel mit theilweiser Ausmauerung stellt sich nach den jezigen Einheitspreisen für die Abschlagszahlungen und mit Erhöhung durch den Faktor $\frac{3800}{3200} = 1.187$ auf 2500 Franken per Meter. Die muthmaßlichen Baukosten des großen Gotthardtunnels in dem mit dem 1. Oktober abhin angetretenen III. Baujahre werden sich daher folgendermaßen berechnen:

Vollendeter Tunnel,	3300 Meter à Fr. 3800 =	Fr. 12,540,000
unvollendeter Tunnel,	1200 „ „ „ 2500 =	„ 3,000,000
		Total Fr. 15,540,000

Ab, Subsidienbeitrag:	I. Baujahr	Fr. 1,475,000
	II. „	„ 3,723,000
		„ 5,198,000

Voranschlag für das III. Baujahr	Fr. 10,342,000
Einschließlich der dritten Annuität von	„ 3,148,148
	Fr. 13,490,148

erhält man als Subsidien für das III. Baujahr Fr. 13,490,148

„Indem wir einer Empfangsanzeige dieser Mittheilung entgegensehen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.“

(Vom 5. November 1874.)

Der Bundesrath wählte:

als Adjunkt des administrativen

Eisenbahn-Inspektorates: Hrn. G. Bünzli, von Uster (Zürich),
gegenwärtig Adjunkt beim Tarif-
bureau der schweiz. Centralbahn;

„ Posthalter in Rafz:

„ Salomon Siegrist, Lehrer, von
und in Rafz (Zürich).

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

In Folge einer zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und den beteiligten Staaten gepflogenen Correspondenz werden die in Oesterreich-Ungarn geprägten Goldstücke à 8 fl. und 4 fl. bei den öffentlichen Kassen Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Rumäniens gleich zwanzig Franken, beziehungsweise zehu Franken angenommen.

Dem zu Folge haben die k. k. und die kön. ungarische Regierung gegenseitig verfügt, daß die vollwichtigen Goldstücke der genannten Staaten pr. 20, 10 und 5 Franken bei sämtlichen Staatskassen zu einem Course, welcher dem in Silber österreichischer Währung ausgedrückten Werthe der österreichisch-ungarischen Goldmünzen à 8 fl. und 4 fl. entspricht, angenommen werden sollen, und zwar:

das 20-Frankenstück	à fl. 4.	10 kr. österr. Währung	in Silber,
„ 10- „	à „ 4.	5 „	„ „ „ „
„ 5- „	à „ 2.	2 ¹ / ₂ „	„ „ „ „

Der Bundesrath hat die Veröffentlichung der vorstehenden, von der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft eingereichten Bekanntmachung beschlossen.

Bern, den 6. November 1874.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1874
Date	
Data	
Seite	385-388
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.